



NR. 296 | 26.07.2017

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Beitragsordnung

der Studierendenschaft

der Folkwang Universität der Künste

vom 12.07.2017



Gemäß des § 49 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310) hat die Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste folgende Beitragsordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Erhebung von Beiträgen**

(1) Die Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste erhebt unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen von allen Studierenden der Folkwang Universität der Künste die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge. Diese sind jedes Studiensemester zu entrichten.

(2) Beiträge im Sinne dieser Ordnung sind der Studierendenschaftsbeitrag (AStA-Beitrag) und der Mobilitätsbeitrag (Beitrag für das Semesterticket).

### **§ 2**

#### **Beitragspflichtige**

Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragspflicht und Beitragshöhe**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung und bei der Rückmeldung. Wird mit der Rückmeldung zugleich die Beurlaubung gewährt, so wird nur der Studierendenschaftsbeitrag fällig.

(2) Die Höhe des Mobilitätsbeitrages setzt sich aus den Kosten für das VRR-Ticket und für das NRW-Ticket (Semesterticket) zusammen.

Die Höhe der Kosten für das VRR-Ticket und das NRW-Ticket richten sich nach der vertraglich mit den zuständigen Verkehrsunternehmen abgeschlossenen Vereinbarung.

(3) Die einzelnen Beiträge werden in einem Beitragsverzeichnis aufgelistet, das von dem AStA verwaltet und semesterweise aktualisiert wird.

**§ 4****Fälligkeit der Beiträge**

- (1) Die Beiträge werden am Tage des Entstehens der Beitragspflicht gemäß § 3 dieser Ordnung fällig.
- (2) Die Zahlung hat innerhalb der von der Hochschule für die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung beschlossenen und bekannt gegebenen Fristen zu erfolgen.
- (3) Die Beiträge sind an die Studierendenschaft zu zahlen. Sie werden von der Hochschulverwaltung kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben und auf das Konto der Studierendenschaft überwiesen.

**§ 5****Ausnahmen und Befreiung**

- (1) Vom Mobilitätsbeitrag ausgenommen sind:
1. Gasthörer/innen sowie Zweithörer/innen;  
Zweithörerinnen und Zweithörer können auf Antrag den Mobilitätsbeitrag entrichten, um die Fahrtberechtigung zu erhalten. Der Antrag ist beim AStA zu stellen.
  2. Berechtigte nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), die einen Anspruch auf Beförderung haben und diesen nachweisen;
  3. Berechtigte nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen.
  4. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland oder außerhalb des VRR/NRW-Bereichs aufhalten (Urlaubssemester).  
Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden, sind berechtigt auf Antrag bei dem AStA den Mobilitätsbeitrag zu entrichten, um das Semesterticket auch während des Urlaubssemester zu erhalten.
- (2) Aufgrund sozialer Härten kann von der Erhebung des Mobilitätsbeitrages abgesehen werden. Näheres regelt die Ordnung zur Befreiung vom Mobilitätsbeitrag in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 6 Rückerstattung**

Eine Rückerstattung des Mobilitätsbeitrages erfolgt bei Exmatrikulation anteilig ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation bis zum Ende des laufenden Semesters.



**§ 7**

**Haushaltsplan**

Das Beitragsaufkommen nach dieser Ordnung und dessen geplante Verwendung wird im Haushaltsplan der Studierendenschaft nach der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW – HWVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung vollständig ausgewiesen.

**§ 8**

**Änderungen**

Die Änderung dieser Ordnung erfolgt durch den Beschluss des Studierendenparlaments. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Rektorats.

**§ 9**

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Beitragsordnung tritt die Beitragsordnung vom 28.10.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 28.06.2017 und der Genehmigung des Rektorats vom 12.07.2017.

Essen, den 12.07.2017  
Der Rektor  
Prof. Dr. Andreas Jacob